



## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### 1) Geltung

Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, sofern sie nicht mit unserer schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Im Zweifel gelten unsere Bedingungen mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung als angenommen.

### 2) Gegenbedingungen, Herstellerbedingungen

Abweichende entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### 3) Angebote

a) Unsere Angebote sind freibleibend. Dies gilt auch für alle in den Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Preislisten und technischen Zeichnungen enthaltenen Angaben. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

b) Soweit wir für die Lieferung unsererseits ein Deckungsgeschäft abschließen müssen, steht unser Angebot unter dem Vorbehalt unserer Selbstlieferung.

### 4) Vertragsschluss

Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Annahmeerklärung der Bestellung des Kunden zustande. Dies gilt auch dann, wenn der Bestellung des Kunden ein Angebot unsererseits vorausgegangen ist. Erhält der Kunde unsere schriftliche Bestätigung nicht, kommt der Vertrag ersatzweise mit der Lieferung zustande. Änderungen, Sistierungen, Teilungen oder Annullierungen bedürfen unserer Zustimmung.

a) Der geschlossene Vertrag beinhaltet eine max. Laufzeit von einem Jahr nach Vertragsbestätigung unsererseits. Dies bezieht sich auf alle Verträge, egal ob Einzelvertrag oder Rahmen- bzw. Abrufverträge. Eine Ausnahme hierfür kann nur in Schriftform unsererseits erfolgen.

### 5) Preise und Preisgestaltung

a) Unsere Preise gelten ab Lager oder ab Werk, jeweils zzgl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch ohne Nebenleistungen (Bescheinigungen, Testate, usw.)

b) Aufwendungen für Anfuhr, Vorrachten und Verpackungen werden gesondert berechnet, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen ist.

c) Erhöhen sich unsere Einstandspreise, sind wir zu einer entsprechenden Anpassung berechtigt. Dies gilt insbesondere für Legierungs-, Teuerungs- u.ä. Zuschläge. Im übrigen sind wir vier Monate ab Auftragsannahme an unsere Preise gebunden.

d) Änderungen, die sich aus einer Erhöhung öffentlicher Angaben (Steuern, Zölle u.s.w.) ergeben, sind stets vorbehalten.

### 6) Lieferfristen

Bei angegebenen Lieferfristen handelt es sich um annähernde Termine. Bei Waren, die von uns erst beschafft werden müssen, bleibt die Überschreitung des angegebenen Liefertermins vorbehalten.

### 7) Sukzessivlieferungsverträge

Hierbei sind Abruffristen und Spezifikationen verbindlich anzugeben. Änderungen sind mit unserem Einvernehmen möglich. Werden Abrufe unterbrochen und äußert sich der Besteller nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist, so können wir den ursprünglich vereinbarten Raten weiter liefern und entsprechen Zahlung verlangen oder von dem nicht erfolgten Teil des Auftrages zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

### 8) Güte, Maße, Mengen, Rechte

a) Güte und Maße bestimmen sich nach den geltenden DIN- und Euronormen mit den jeweiligen Übergangs- und Auslaufristen. Gibt es solche nicht, gilt der Handelsbrauch.

b) Bei Erzeugnissen, die nach Gewichten berechnet werden, gilt das werkseitig festgestellte Packgewicht oder das durch einen vereidigten Wiegemeister ermittelte Ladegewicht. Soweit zulässig, kann das Gewicht auch ohne Wägung nach DIN errechnet werden. Angaben über Stückzahlen sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich.

c) Wir sind zu Teillieferungen und zu branchenüblichen Mehr- und Minderlieferungen berechtigt. Dies gilt insbesondere bei Sonderanfertigungen, wo eine Spanne bis zu  $\pm 15\%$  und eine Ausschussquote bis zu  $\pm 3\%$  in Kauf zu nehmen ist.

d) Der Besteller ist verpflichtet, die mit der Einteilung eines Auftrages mögliche Verletzung gewerblicher Schutzrechte vorher zu überprüfen. Er haftet für Ansprüche, die von einem Berechtigten gegen uns geltend gemacht werden.

e) Da wir die im Bereich des Bestellers bestehenden Zusammenhänge nicht überblicken können, trägt dieser für die Richtigkeit des Auftragsinhaltes die alleinige Verantwortung.

### 9) Besondere Eigenschaften, Abnahmen und Prüfungen

a) Die Zusicherung besonderer Eigenschaften ist an eine schriftliche Erklärung, getrennt von unserer Annahmeerklärung gebunden.

b) Soweit Abnahmen erfolgen sollen, werden diese mangels besonderer Festlegungen im Herstellerwerk beim nächstgelegenen TÜV oder staatlichen Materialprüfamt vorgenommen. Die Kosten trägt der Besteller. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, die Lieferung ohne Abnahme auszuführen oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers die Ware einzulagern und die Lagerkosten zu berechnen.

c) Prüfzeugnisse können nur verlangt werden, wenn dies bei Vertragsabschluss vereinbart wurde. Kosten hierfür werden in Rechnung gestellt.

d) Eine generelle Markierung in Lieferscheinen oder Rechnungen nach Ursprungsländern ist nicht möglich.

### 10) Verpackung

Die Ware wird nach unserer Wahl verpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Die Kosten für die Verpackung hat der Besteller zu tragen. Die Rücknahme von Packmaterial durch uns muss ausdrücklich vereinbart werden. Voraussetzung für die Rücknahme ist ein einwandfreier und wieder verwendbarer Zustand der Verpackung und die Rückgabe der Verpackung innerhalb von drei Wochen frei unserem Lager.

Ist eine vom Besteller bestimmte Verpackung unzureichend oder waren hierfür bestimmte Anweisungen erforderlich, haften wir nicht hierdurch entstandene Schäden.

### 11) Versandweg und Versandart

Beauftragt der Besteller uns mit der Versendung der Ware, so sind Versandweg und Versandmittel unserer Wahl überlassen.

### 12) Rechte nach Versandfertigmeldung

Versandfertig gemeldete Ware muss Zug um Zug abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, diese auszuliefern oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern und als vertragsgemäß geliefert zu berechnen.

### 13) Gefahrübergang

a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Kauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt, spätestens mit dem Verlassen unserer Geschäftsräumlichkeiten oder des Herstellers bei Direktlieferungen über.

b) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

c) Der Besteller haftet für eine unverzügliche und sachgemäße Entladung. Wartezeiten können durch uns in Rechnung gestellt werden.

### 14) Mängel und Gewährleistung

a) Mängel müssen schriftlich gerügt werden, offene unverzüglich, für verdeckte gilt eine Frist von sechs Monaten nach Lieferung. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.



- b) Mängelrügen wegen Gewichtsabweichungen können nur aufgrund einer ordnungsgemäßen Nachwägung bei Anlieferung anerkannt werden.
- c) Jede Be- und Verarbeitung muss der Erhebung einer Mängelrüge sofort eingestellt werden. Wird dies unterlassen, gilt dies als vorbehaltloser Verzicht auf jedwede Mängelansprüche, auch wenn solche bereits geltend gemacht wurden.
- d) Erweist sich eine Beanstandung als begründet, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Schlägt dies fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- e) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- und Sachmangels nach gescheiteter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiteter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, sofern ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- f) Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung der Ware.
- g) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorsehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden.
- h) Soweit wir Transport- oder Wiegekosten im Rahmen der Mängelhaftung zu tragen haben, reicht unsere Verpflichtung nur bis zur ursprünglichen Anlieferungsstelle.
- i) Bei Schäden, die von Dritten vor dem Gefahrübergang verursacht wurden, hat der Besteller unsere Rückgriffsrechte zu wahren und insbesondere die bahnamtliche Bestandsaufnahme, die Beweissicherung und Fehlmengenbescheinigung herbeizuführen.
- j) Bei deklarierten oder als II a-Material verkauften Waren – hierzu gehören auch Stückleiche, Unterlängen und Sonderposten – stehen dem Besteller keine Mängelhaftungsansprüche aufgrund von bestehenden Mängeln der Ware zu.

#### 15) Höhere Gewalt, Rücktritt, Rücknahme, Nichterfüllung

- a) Wird die Lieferung durch unvorhergesehene Ereignisse, die nicht von uns zu vertreten sind, ganz oder teilweise unmöglich oder kann nicht in der Art oder in der Zeit wie vorgesehen durchgeführt werden, insbesondere durch Terroranschläge, Naturkatastrophen, Unglücksfälle, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Einfuhrverbote, Kraftstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Wassersperren, behördlich angeordnete Maßnahmen etc., sind wir berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Behinderung und ihrer Folgen hinauszuschieben. Dies gilt auch, wenn die Behinderungen bei einem Vorlieferanten eintreten.
- In diesen Fällen sind wir verpflichtet, den Besteller unverzüglich über die teilweise oder vollständige Unmöglichkeit oder Verzögerung zu informieren und im Fall der vollständigen Unmöglichkeit die bereits geleisteten Zahlungen, im Fall der teilweise Unmöglichkeit bzw. des teilweisen Rücktritts die anteiligen Zahlungen zu erstatten.

Der Besteller hat bei Lieferverzögerung aufgrund höherer Gewalt das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Lieferung trotz einer seitens des Bestellers gesetzter angemessener Nachfrist unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien fruchtlos abgelaufen ist.

- b) Treten bei dem Besteller entsprechende Ereignisse ein, ist er auf die Dauer der Behinderung zur Abnahme nicht verpflichtet.
- c) Das Rücktrittsrecht des Bestellers bezieht sich grundsätzlich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, es sei denn, dass eine bereits erbrachte Teillieferung technisch oder ökonomisch für den Besteller nicht von Interesse ist.

#### 16) Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- b) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
- c) Der Besteller ist weder zu einer Verpfändung noch zu einer Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Fall einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigung oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.
- d) Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
- e) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a)-d) sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen sowie die erteilten Ermächtigungen zur Be- und Verarbeitung, zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen sowie ohne Abmahnung alle zur Sicherung unseres Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- f) Im Falle des Verzuges hat der Besteller die Pflicht und wir haben das Recht, Drittschuldner über die bestehenden Vorbehaltsrechte zu unterrichten. Hierfür hat der Besteller uns die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- g) Übersteigt der Wert der Abtretung oder anderer Sicherheiten unsere Forderungen einschließlich der gemäß Ziffer 19 vorfristig fällig gewordenen Teile und einschließlich laufender Wechsel um mehr als 20% geben wir auf Verlangen überschließende Teile nach unserer Wahl frei.

#### 17) Zahlung und Verzinsen

- a) Rechnungen über Lieferung von Walz- und Kugellagern sind fällig bis zum Ende des auf den Monat der Leistung folgenden Monats. Auf sämtliche Rechnungen wird ein Skonto von 2% bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt.
- b) Das Recht zur Skontierung entfällt, wenn nicht mit dem Eingang des Skontoberechtigten Rechnungsbetrages auch alle anderen fälligen Rechnungen beglichen sind.
- c) Die Annahme von Wechseln bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- d) Die Annahme von unbaren Zahlungsmitteln, wie Scheck, Wechsel und Zessionen steht in unserem Ermessen und erfolgt nur erfüllungshalber und unter Vorbehalt. Alle aus der Verwertung resultierenden Kosten (Auskunfts-Protest- und Wechselgebühren, Bankspesen, Porti, Anwalts- und Klagekosten etc.) gehen zu Lasten des Bestellers.
- e) Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, berechnen wir den gesetzlichen Verzugszinssatz gemäß § 288 Abs.1 bzw. 2 BGB. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugszins nachzuweisen und geltend zu machen.
- f) Die Annahme von Zessionen schließt die weitere Inanspruchnahme des Bestellers nicht aus.

#### 19) Zahlungsüberschreitung und Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers

- a) Erfolgen die Zahlungen nicht innerhalb der in Ziffer 17a) genannten Fristen, sind wir berechtigt, auch die noch nicht fälligen Forderungen einschließlich der aus laufenden Akzepten sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen zurückzubehalten.
- b) Wir sind vom Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Besteller nach Vertragsabschluss leistungsunfähig wird oder seine Leistungsfähigkeit gefährdet ist oder wir hiervon nach Vertragsabschluss Kenntnis erlangen.



MS -Industrietechnik GmbH



**20) Sonstiges**

Im Rahmen unserer Möglichkeiten bemühen wir uns, technische Hilfe und Beratung für die Verwendung der von uns gelieferten Ware zu leisten. Eine Haftungsübernahme hierfür ist jedoch ausgeschlossen.

**21) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung**

Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk der Standort des Lieferwerkes, bei Lieferung ab Lager unser Lager Essen.

Alle Zahlungen sind in Essen zu leisten.

**22) Gerichtsstand**

Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Essen. Dasselbe gilt, wenn der Aufenthalt im Fall der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**23) Rechtswahl**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes findet keine Anwendung.

**24) Gültigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand 27.09.2010



## Einkaufbedingungen

- 1) Abweichungen von unseren Bestellvorschriften (Preise, Konditionen, Menge- insbesondere bei Sonderanfertigungen, Ausführung und Lieferzeit sowie Nebenabreden) erfordern unsere erneute schriftliche Zustimmung.  
Erfolgt die Lieferung ohne diese Zustimmung, gelten die Vorschriften und Bedingungen unseres Auftrages. Die Durchführung des Auftrages, selbst dann, wenn mit Ihrem Bestätigungsschreiben oder einem allgemeinen Rundschreiben auf andere Bedingungen Bezug genommen wird, gilt als Anerkenntnis unserer Bedingungen. Unsere Bedingungen sind auch für sämtliche künftigen Geschäfte maßgebend, ebenso für mündlich erteilte Aufträge.
- 2) Bei Abruf- und Sukzessivlieferungsaufträgen verstehen sich die genannten Preise einschließlich aller Nebenaufwendungen wie für Zölle, Lagerkosten, Frachten usw. als Festpreise für unsere Lieferanten.  
Sollten im Verlaufe der Vertragsabwicklung von Wettbewerbern des Lieferanten günstigere Konditionen geboten werden, haben wir das Recht, von unseren Lieferanten eine Angleichung zu verlangen. Sollte der Lieferant hierzu nicht berechtigt sein, sind wir berechtigt, Vertrag zurückzutreten. Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche zu Gunsten unseres Lieferanten entstehen hierdurch nicht.  
Sind die Lieferanten keine festen Lieferfristen vorgeschrieben, ist die Fristsetzung der Abruftermine unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange uns überlassen.
- 3) Der Lieferung muss ein Lieferschein unter Angabe unserer Bestellnummer beigelegt werden. Der Versand ist nur entsprechend unserer Vorschrift und aber dem geringst möglichen Aufwand gemäß vorzunehmen.  
Mehrkosten infolge Nichtbeachtung dieser Vorschrift, auch für nicht erwünschte Teillieferungen, stellen wir in Rechnung. Am Versandtag ist eine Versandanzeige zu geben.  
Die Transportgefahr trägt der Lieferant bis zum Eingang der Waren in unserem Lager bzw. beim Empfänger. Wird die Lieferung durch die Bundesbahn oder einen Spediteur ausgeführt, den wir benennen, oder lassen wir die Ware mit dem eigenen LKW abholen, tragen wir die Transportgefahr.
- 4) Wir sind berechtigt, die Annahmen von Teillieferungen zu verweigern, wenn diese für uns kein Interesse haben.
- 5) Wird uns die Annahme der Lieferung oder die Verwendung der gelieferten Ware durch unvorhersehbare Ereignisse, die nicht von uns zu vertreten sind, ganz oder teilweise unmöglich, insbesondere durch Terroranschläge, Naturkatastrophen, höhere Gewalt, örtlich angeordnete Maßnahmen, Aufruhr, Streik, Belieferungsverbote, Insolvenzen etc., sind wir berechtigt, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Abnahme der Lieferung oder Verwendung der Ware aufgrund obiger Ereignisse sich erheblich verzögert.
- 6) Der Lieferant haftet dafür, dass bei Auslieferung des Auftrages und durch Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes gewerbliche Schutzrechte Dritter, die auf Patenten, Gebrauchs-, Urheber- oder Wettbewerbsrechten u.a. beruhen, nicht verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen; andernfalls macht er sich schadensersatzpflichtig.  
Unsere Zeichnungen und Muster dürfen nur für uns verwendet werden und sind nach Gebrauch unverzüglich zurückzugeben. Es ist unstatthaft, Nachbildungen oder Fotokopien ohne unsere schriftliche Zustimmung anzufertigen. In einem solchen Fall behalten wir uns Schadensersatzansprüche vor, insbesondere die Berechnung des Schadens, den ein Dritter gegen uns geltend machen könnte.  
Werkzeuge, Modelle, und Formen, die auf unsere Kosten für die Durchführung des Bestells hergestellt wurden, gehen in unser Eigentum über und dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Auf Verlangen müssen diese an uns ausgehändigt werden.
- 7) Zahlungen leisten wir nach unserer Wahl nach Erbringung der Lieferung bzw. der Leistung und nach Rechnungszugang innerhalb von vierzehn Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Bei Mängelrügen und Unklarheiten beginnt die Skontofrist mit dem Tage der Beseitigung. Forderungen an uns dürfen nicht abgetreten werden.
- 8) Aufwendungen für Verpackungen müssen auf Wunsch nachgewiesen werden. Rücksendungsfähige Verpackung wird vom Rechnungsbetrag in voller Höhe abgesetzt. Erstattungen erfolgen nur bis maximal 5% des Netto-Warenwertes, Zustellgebühren eingeschlossen.
- 9) Der Lieferant sichert uns zu und garantiert, dass die gelieferte Ware in Qualität und Ausführung der bestellten Ware und dem letzten Stand der Technik entspricht und mängelfrei ist. Darüber hinausgehende spezielle Zusicherungen und Garantien bleiben hiervon unberührt. Er haftet für alle aus Mängeln des Produktes resultierenden Sach- und Personenschäden uneingeschränkt.  
Bei einer Änderung der Normvorschrift ist die Lieferung dem jeweils neuesten Stand dieser Vorschriften entsprechend auszuführen.
- 10) Eine Verpflichtung zur sofortigen Überprüfung von Lieferungen auf Mängelfreiheit durch uns besteht nicht. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.  
Erheben wir eine Mängelrüge, so verjähren unsere Gewährleistungsansprüche frühestens zwei Jahre ab dem Zugang der Mängelrüge. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Hemmung, Ablaufhemmung und zum Neubeginn der Verjährung.
- 11) Falls eine Erklärung über den Ursprung der Lieferung im Sinne der einschlägigen EG-Bestimmungen gefordert wird oder nachträglich beizubringen ist, ist der Lieferung zur Abgabe einer solchen Erklärung verpflichtet. Er macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er über die Herkunft keinen Nachweis führen kann oder seine Mitwirkung bei der Aufhellung des Ursprungs versagt.
- 12) Diese Bedingungen gelten auch sinngemäß für Dienstleistungs- und andere Aufträge.  
Die Anerkennung für Aufwendungen wie Löhne, Auslösungen, Wegekosten und Material behalten wir uns vor. Für Leistungen, die in unserem Geschäftshaus oder für uns im Außendienst erbracht werden, ist der von uns unterschriebene Stundennachweis Voraussetzung für die Anerkennung.
- 13) Bei Reparaturaufträgen verbleiben ausgebaute Teile in unserem Eigentum und sind uns auf Verlangen auszuhändigen. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Essen bzw. die von uns angegebene Adresse.
- 14) Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person, Person des öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus diesem vertrag Essen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.
- 15) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand 27.09.2010